CURRENDA

AD

CLERUM CURATUM DIOECESEOS GR. CAT. PREMISLIENSIS.

Nro 1520.

Gub. Verordnung vom 8 April 1825. Z. 11830 die Verrichtung der rückständigen Stiftsmessen betreffend.

Altum Excelsi C. R. Gubernii Decretum ddto. 8a Aprilis 1825. Nro 11830. horsum devolutum, quo praescribitur Norma absolvendarum restantium missarum fundationalium, et est tenoris sequentis: Die Verrichtung der Stiftsmessen durch die aus dem Religionsfonde besoldeten Pfarrern und Cooperatoren gründet sich auf den Bezug ihrer Gehalte, welche aus den an den Religionsfond eingezohene Stiftungs Kapitalien-Interessen verabfolgt werden. Diese Gehalte müssen, sobald ein solcher Beneficiat oder Hülfspriester aus seiner Anstellung austritt, samt den darauf haftenden Stiftungsverbindlichkeiten für den Religionsfond eingezohen und eingestellt, daher die Erfülluug der letztern nur einem solchen Priester übertragen werden, der gleichfalls aus dem Religionsfonde besoldet, entweder mit gar keinen oder nur geringen Stiftungsverbindlichkeiten betheilt ist, um den Religionsfond in den Betrage der Stiftsmessen für den bestreitenden Gehalt des letztern zu entschädigen.

Um nun willkührliche Verrichtungen der einem aus den Religionsfonde besoldeten Beneficiaten oder Hülfspriester mittelst Meßbedeckungsbögen für den beziehenden Gehalt zugethielten Stiftsmessen durch einen andern Priester ohngeachtet der häufigen Beschwerden wegen Uiberbügung mit eigenem Stiftungsobliegenheiten zur Schonung des Religionsfondes zu beseitigen, wird dem griechischen Consistorium aufgetragen den unterstehenden Clerus zu belehren, daß kein Priester ohne erlangter Bewilligung und Uiberkommung eines eigenen Bedeckungsbogens befugt seyn soll, rückständige einem Beneficiaten oder Cooperatoren zugetheilten Stiftsmeßen willkührlich zu lesen, sondern über solche Meßrückstände solle mittelst des Ordinariats unter Beilegung der Meßbedeckungsbogen die Anzeige an die Landesstelle erstattet werden, damit die Statsbuchhaltung diese Meßrückstände einem bereits aus dem Religionsfonde ohne Meßverbindlichkeiten besoldeten oder unterstützten gr. k. Pfarrer zur Verrichtung zu weisen, und dadurch einen Theil seines Gehalts in Ersparrung bringen könne." publicamus Universo Clero Curato pro notitia et directione. — Hac autem ocasione Officio Decanali ordinamus, ut quotiescumque novam buchhaltericam Philuram Missarum fundationalium obtinuerit, illam sine ulla mora Parocho admanuari faciat, et Reversales ab eodem desuper repetendas, huic Consistorio medio Relationis anteponat; experientia enim docuit plures ejusmodi Reversales horsum non devenisse. —

Datum in Consistorio gr. cath. Premisliensi

die 7ma Aprilis 1834.

JOANNES EPISCOPUS.

Ławrowski.

Nro 1547.

Gub. Vdng. vom 17 July 1834 Z. 33124 die Beförderung der Sittlichkeit unter dem Landvolke betreffend.

Excelsum C. R. Gubernium ddto 17a, Julii an: cur: Nro 33124. horsum intimavit Altissimum Decretum occasione adaucti numeri prolium illegitimi thori emanatum, praescribens normam procedendi ad ponendum huic immoralitati obicem, tenoris sequentis:" Aus Anlaß der über die zunehmenden unehelichen Geburten h. Orts vorgelegten Nachweisungen wurde in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 11ten April l. J. mit dem h. Hofkanzleidekrete vom 14ten May 1834. Z. 9876/393 folgendes angeordnet.

1tens Den Gemeindevorstehungen ist neuerlich zur Pflicht zu machen, genau darauf zu sehen, daß die bestehenden Vorschriften wegen Hindanhaltung nächtlicher Schwärmereien wegen versperrter Absonderung der Lagerstätte der männlichen und weiblichen Hausgenossen, dann wegen Anhaltung der Kinder und Dienstbothen zum Religions- und Schulunterricht gehörig beobachtet werden, im entgegengesetzten Falle aber, und wenn gütliche Erineruugen fruchtlos bleiben, der Obrigkeit hievon die Anzeige zu erstatten.

2tens Die Hausväter und Gemeindvorsteher bei allen schicklichen Gelegenheiten aufmerksam zu machen, wie sehr es in Ansehung der erstern die Ehre und das Wohl ihrer Familien erfordern auf die Zucht und Sittlichkeit ihrer Angehörigen eine sorgsame Aufsicht zu pflegen, und wie viel ihnen zur Behauptung eines guten Rufes und zum Fortgange des Wirtschaftsbetriebes an dem sittlichen Betragen ihrer Hausgenossen und Dienstbothen gelegen seyn müsse, dann wie sehr es das Interesse der Gemeinden erheische, in ihrem Innern auf Zucht und Ordnung, und insbesondere auf die Hindanhaltung unerlaubter Vermischung der Geschlechter zu sehen, weil die Folgen, die daraus hervorgehen, zumal die Versorgung uneheliger Kinder zunächst auf sie selbst zurückfallen.

3tens Das Betragen der Schullehrer nnd die Erfüllung ihrer Pflichten sorgsam zu überwachen.

4tens Gegen die Außerachtlassung der polizeilichen Vorschriften und gegen Aergerniß veranlassende Unsittlichkeiten mit gesetzmäßiger Strenge zu verfahren. Uibrigens aber auch,

5tens Die Gesetze in Ansehung der Versorgung unehelicher Kinder auf das genaueste zu erfüllen, und erfüllen zu machen.

Dum hoc altissimum Decretum in notitiam universi Cleri Curati deducimus, simul ordinamus, ut curati patribus familias et praepositis villarum in publica ac privata instructione strictissimam obligationem conservandae disciplinae domesticae ac ordinis inculcent, moralitati Magistrorum Scholae et impletioni officiorum ipsis incumbentium sedulo invigilent, casus exortae immoralitatis et scandali respectivis Dominiis indicent, atque obicem iisdem poni desiderent; in casu autem frustranei conatus rem totam cum circumstantiis horsum medio respectivi Officii Decanalis referant. —

Premisliae die 7ma Augusti 1834.

JOANNES EPISCOPUS.

Lawrowski.